

## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsantrag für eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß der §§ 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) für die Erneuerung der Wassertransportleitung Söse-Nord I, Abschnitt Sehlen - Segeste**

Die Harzwasserwerke GmbH, Bördestraße 23, 31135 Hildesheim hat mit Antrag vom 04.07.2025 die Planfeststellung zur Erneuerung der Wassertransportleitung Söse – Nord I, Abschnitt Sehlen – Segeste beantragt.

Im Vorfeld war gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 19.8.2 der Anlage 1 des UVPG in der aktuell geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu klären, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch die Art und den Umfang des Vorhabens ein Gebiet des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 von der geplanten Baumaßnahme berührt wird. Da eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden kann, ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, inklusive der Umweltverträglichkeitsstudie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, liegen in der Zeit vom

**28. Juli 2025 bis 27. August 2025**

beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, Zimmer 413, der Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse im Bauamt, Zimmer Nr. 6 und bei und der Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das beantragte Bauvorhaben können bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Hildesheim, der Gemeinde Sibbesse und der Gemeinde Lamspringe erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem sich anschließenden Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, und dass die Zustellung der Entscheidung über diese Einwendungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Weiterhin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Hemp